

Ein Leitfaden für Betroffene

muko. *sozialrecht*

Kindergeld

Kapitel 16



Impressum

Herausgeber

Mukoviszidose e.V. | In den Dauen 6 | 53117 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 98780-0 | Fax: +49 (0) 228 98780-77
E-Mail: info@muko.info | www.muko.info

V.i.S.d.P.

Winfried Klümpen, Sprecher der Geschäftsführung und
besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB

Redaktion

Christel von der Decken

Satz

zwo B Werbeagentur, Henning Bock
Ermekeilstraße 48 | 53113 Bonn
www.zwo-b.de

Bildnachweis

Fotolia: vegefox.com (Titel)

Inhaltsverzeichnis

Wer hat Anspruch auf Kindergeld?	4
Für welche Kinder kann Kindergeld gezahlt werden?	5
Wie lange besteht Anspruch auf Kindergeld?	6
Höhe des Kindergeldes und Antrag?	11
Nicht zu vernachlässigen	12

16. Kindergeld

16.1 Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

1. Anspruch auf Kindergeld nach dem **Einkommensteuergesetz** (§ 62,63 EStG) haben Deutsche, die
 - » in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt habenoder
 - » im Ausland wohnen und entweder,
nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder
nach § 1 Absatz 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.
2. Freizügigkeitsberechtigte Ausländer:
Staatsangehörige
 - » der Europäischen Union und
 - » des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
 - » der Schweiz
 - » von Staaten die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit Deutschland oder der EU in Deutschland als Arbeitnehmer gelten. Das sind Staatsangehörige der Türkei, Marokko, Serbien, Montenegro, Kosovo, Algerien, Bosnien und Herzegowina und Algerien.
3. Ausländer, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.
4. Andere Ausländer, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Hier gibt es jedoch Ausnahmen, wenn die Aufenthaltserlaubnis z.B. für einen bestimmten Zweck befristet erteilt wurde. Auf die Einzelheiten wird hier aufgrund der Komplexität und Besonderheiten nicht näher eingegangen. Wir empfehlen in diesen Fällen, Rat bei der Familienkasse oder bei anderen Stellen Rechtsrat einzuholen.
5. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge ab der Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art 16a GG (Grundgesetz) bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder Ausländer, denen der Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt worden ist.

- 6.** Nach dem **Bundeskindergeldgesetz** (§ 1 BKG) besteht z.B. Anspruch auf Kindergeld,
- » wenn der Berechtigte ins Ausland entsandt und in Deutschland weiterhin in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) versicherungspflichtig ist oder
 - » eine Tätigkeit nach dem Entwicklungshelfergesetz im Ausland ausübt oder
 - » nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetz ins Ausland entsandt ist
 - » Wer als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 - » Kinder für sich selbst, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vollwaise sind oder den Aufenthalt der Eltern nicht kennen und wenn keine andere Person für sie kindergeldberechtigt ist (wie z.B. Groß- oder Pflegeeltern).

Zuständige Familienkasse

In den Fällen nach dem BKG ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg zuständig, sonst die Familienkasse, die bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit angesiedelt ist. Für Kindergeldberechtigte mit EU-Bezug gelten örtliche Sonderzuständigkeiten, die bei der Agentur für Arbeit, Familienkasse erfragt werden können. Für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist in der Regel der Dienstherr „Familienkasse“ (meist in der Personalabteilung) zuständig.

16.2 Für welche Kinder kann Kindergeld gezahlt werden (§ 63, 32 Abs. 1 EStG)?

1. Kinder, die mit dem Berechtigten verwandt, auch adoptierte Kinder sind oder
2. in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten (Stiefkinder)
3. in den Haushalt aufgenommene Enkelkinder
4. Pflegekinder, wenn zu den leiblichen Eltern kein Obhutsverhältnis mehr besteht und sie wie eigene Kinder in der Familie leben.

Als Kinder werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung (AO) in Deutschland oder der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

Bei einem auswärtigen Studium oder Ausbildung wird davon ausgegangen, dass das Kind regelmäßig in den elterlichen Haushalt zurückkehrt, so dass weiterhin der Anspruch auf Kindergeld besteht.

Bei einem Auslandsstudium im außereuropäischen Ausland können jedoch weitere Besonderheiten gelten, so dass dringend vorher Informationen eingeholt werden sollten.

16.3 Wie lange besteht Anspruch auf Kindergeld (§ 32 Abs. 4 EStG)?

Grundsätzlich wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) gezahlt.

16.3.1 Über das 18. Lebensjahr hinaus

(1) Für Kinder bis zum 21. Geburtstag, die keinen Arbeitsplatz haben und in Deutschland bei einer Agentur für Arbeit als **arbeitsuchend gemeldet** sind. Die Arbeitssuchmeldung kann auch z.B. im europäischen Ausland oder ein EWR-Staat oder der Schweiz erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitssuche nachgewiesen ist.

Tipp:

Die Arbeitssuchmeldung muss regelmäßig – alle 3 Monate – bei der Agentur für Arbeit wiederholt werden. Die Familienkasse fragt auch bei der Agentur für Arbeit nach. Bewerbungs-, Einladungs- und Ablehnungsschreiben müssen aufbewahrt werden, um sie als Beweismittel für die fortdauernde Arbeitsplatzsuche der Familienkasse vorzulegen. Die Arbeitssuche ist zu unterscheiden von der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Dann sollte das Kind sich in diesem Fall nicht arbeitslos bzw. arbeitssuchend, sondern **ausbildungsplatzsuchend** bei der Agentur für Arbeit melden. Die Suche muss auch nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage von Bewerbungs-, Einladungs- oder Absageschreiben.

Die Überprüfung erfolgt im halbjährlichen Abstand.

Ist das Kind wegen einer Erkrankung nicht arbeitssuchend gemeldet, ist der Beginn und das voraussichtliche Ende durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nach Ablauf von 6 Monaten zu erneuern.

Ist das voraussichtliche Ende nicht absehbar, kann geprüft werden, ob ein Anspruch wegen einer Behinderung bestehen kann (siehe später unten 16.3.2).

Auch eine Unterbrechung wegen eines Beschäftigungsverbots bei Mutterschaft nach bestimmten Voraussetzungen des Mutterschutzgesetzes schließt die Zahlung des Kindergeldes nicht aus. Das Beschäftigungsverbot muss nachgewiesen werden.

(2) für Kinder zwischen dem 18. bis zum 25. Geburtstag

a) wenn das Kind einen Ausbildungsplatz/Studienplatz sucht.

b) wenn sich das Kind in der **ersten** Ausbildung/Studium befindet. Der Begriff dieser Berufsausbildung ist weit auszulegen. Es muss keine Berufsausbildung im klassischen Sinne, wie z.B. nach dem Berufsbildungsgesetz oder einem sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsgang handeln. So kann hierzu z.B. auch ein Anlernverhältnis oder ein Praktikum gehören. Seit dem 1.1.2012 spielt die Höhe des Einkommens während der Ausbildung keine Rolle mehr.

Geht das Kind nach Abschluss der ersten Ausbildung keiner Erwerbstätigkeit nach, kann Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden oder wenn es regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeitet.

Auch bei einer **zweiten Ausbildung**, z.B. einem Studium nach einer Berufsausbildung oder einem Masterstudiengang, kann bis zum 25. Geburtstag Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Hinweis:

Hier ist streng von dem Kindergeldanspruch für den oben genannten Anspruch für eine erste Ausbildung zu unterscheiden. Für die Zweitausbildung wird nur dann Kindergeld gezahlt, wenn die Erstausbildung z.B. eine solche nach dem Berufsbildungsgesetz (Lehre) oder ein sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Ausbildungsgang (z.B. Erzieher) oder z.B. nach einem Bachelor-Studiengang war. Besonderheiten bestehen auch, wenn zwei Studiengänge parallel studiert werden oder während eines Studiums eine Berufsausbildung abgeschlossen wird und diese zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden. Dann müssen die beiden Studiengänge oder die Berufsbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind **nicht mehr als 20 Stunden** in der Woche sonst berufstätig ist. Arbeitet das Kind in diesen Fällen z.B. in den Semesterferien für 2 Monate mehr als 40 Stunden in der Woche, besteht in diesen beiden Monaten kein Anspruch auf Kindergeld. Auf die Höhe des Einkommens kommt es nicht an. Weitere Beispiele können dem Merkblatt für Kindergeld entnommen werden.

Wird die Ausbildung oder das Studium wegen einer Erkrankung unterbrochen, ist der Beginn und das voraussichtliche Ende durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nach Ablauf von 6 Monaten zu erneuern.

Ist das voraussichtliche Ende nicht absehbar, kann geprüft werden, ob ein Anspruch wegen einer Behinderung bestehen kann (siehe später unten 16.3.2).

Auch eine Unterbrechung wegen eines Beschäftigungsverbots bei Mutterschaft nach bestimmten Voraussetzungen des Mutterschutzgesetzes schließt die Zahlung des Kindergeldes nicht aus. Das Beschäftigungsverbot muss nachgewiesen werden.

- c) wenn sich das Kind in einer **Übergangszeit von höchstens 4 Monaten** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet. Der Bundesfinanzhof hat zu der Übergangsregelung bereits mehrfach entschieden, dass ein Kindergeldanspruch nicht bestehen soll, wenn die Übergangszeit länger als 4 Monate dauert. In diesen Fällen muss dann geprüft werden, ob ein Anspruch auf Kindergeld nach der vorstehenden Regelung geltend gemacht werden kann, wonach eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Einzelheiten sollten im Vorfeld durch Beratung durch die Familienkasse abgeklärt werden.

- d) Des Weiteren besteht Anspruch für ein Kind bis zum 25. Geburtstag während eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2d) EStG gesetzlich bestimmten **Freiwilligendienste**, wie z.B. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einem freiwilligen Dienst des Europäischen Solidaritätskorps oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen internationalen Jugendfreiwilligendienst.

16.3.2 Behinderte Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Kindergeld über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus, wenn das Kind **wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten**.

Voraussetzung ist,

- a) dass die Behinderung **vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist** (§§ 62, 63 i.V.m. § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG. Das Gesetz orientiert sich an dem Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX. Danach gelten Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können, als behindert.

Nachweis der Behinderung:

- » **bei einem Grad der Behinderung von 50** erfolgt in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder Feststellungsbescheides;
- » **bei einer Behinderung, deren Grad weniger als 50 aber mindestens 20 beträgt**, durch:
 - › Bescheinigung der Behörde oder des Feststellungsbescheides der Behinderung, mit der Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.
 - › Rentenbescheid.
 - › Bei Schwerstpflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder 5 durch Bescheid der Pflegekasse.

Wurde auf die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises oder der Feststellung der Schwerbehinderung verzichtet, kann der Nachweis durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes oder ein entsprechendes ärztliches Gutachten erbracht werden. Die Bescheinigung oder das Gutachten sollte Angaben

- » zum Umfang der Behinderung
- » bei vollendetem 25. Lebensjahr, den Beginn der Behinderung
- » Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes

enthalten. Das Gutachten sollte so aussagekräftig sein, dass es amtsärztlich überprüft werden kann.

Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt, z.B. einer zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrente, wird das Kind nur für den befristeten Zeitraum berücksichtigt. Es muss dann ein neuer Antrag gestellt und ein neuer Nachweis erbracht werden. Laut der Dienstanweisung für die Familienkasse zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem EStG ist die befristete Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises kein Grund, den Kindergeldanspruch zu befristen. Es erfolgt dann allenfalls eine förmliche Überprüfung durch die Familienkasse, ob die Behinderteneigenschaft noch vorliegt.

- b)** Die Behinderung muss **ursächlich** dafür sein, dass sich das Kind nicht selbst unterhalten kann. Bei dem Merkmal „H“ (hilflos), bei einem Grad der Behinderung von 50 (Schwerbehinderteneigenschaft) oder mehr ist dies nur bei Hinzutreten besonderer Umstände anzunehmen.

Bei einem Grad der Behinderung von **unter 50** wird davon ausgegangen, dass die Behinderung nicht ursächlich ist. Dieses kann aber widerlegt werden. Besondere Umstände können z.B. bei stationärer Unterbringung oder in einem verzögerten Abschluss der Ausbildung zu sehen sein.

Eine (Mit-)Ursächlichkeit kann auch angenommen werden, wenn das Kind wegen der erheblichen Behinderung keine Anstellung findet. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Behinderung überhaupt nur eine Arbeit im Niedriglohnssektor findet oder es wegen der Behinderung nicht in der Lage ist, eine 15-Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt auszuüben. Letztlich muss dies im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen werden.

- c)** Weitere Voraussetzung ist, dass das erwachsene Kind **außer Stande ist**, seinen existenziellen Lebensbedarf selbst zu decken. **Die Ermittlung** erfolgt so, dass zunächst der notwendige Bedarf des Kindes den finanziellen Mitteln des Kindes (Einkommen und Bezüge) gegenübergestellt wird.

Der Grundbedarf bemisst sich nach dem Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 S. 2 EStG. Dies sind im Jahr 2023 10.908 Euro im Kalenderjahr.

- » Wenn die Einkünfte und Bezüge den Grundbedarf von 10.908 Euro nicht übersteigen, wird davon ausgegangen, dass das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Es findet in diesen Fällen eine vereinfachte Berechnungsmethode statt.
- » Wenn die Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von derzeit 10.908 Euro im Jahr überschreiten, wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt.

Zuerst wird der **notwendige Lebensbedarf** ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem

- » Grundbedarf von 10.908 Euro im Jahr bzw. monatlichen Anteil, wenn das Kindergeld nicht für das ganze Jahr geltend gemacht wird und

- » dem individuellen **behinderungsbedingten Mehrbedarf**:
In den Fällen, in denen die Aufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können, kann der Mehrbedarf in Höhe des **Behindertenpauschbetrags** (§ 33b Abs. 3 EStG – die Höhe ist abhängig vom Grad der Behinderung) in Ansatz gebracht werden.

Sonst durch **Einzelnachweis**

- » Dies sind z.B. die Kosten für die Unterbringung in einem Heim/Wohngruppe abzüglich Sachbezug für Verpflegung
- » Betreuungskosten in einer Behindertenwerkstatt
- » Pflegebedarf in Höhe des von Dritten anerkannten und gedeckten Bedarfs
- » alle mit der Behinderung unmittelbar und typischerweise zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, die z.B. nach § 33b EStG absetzbar sind. Das sind z.B. Aufwendungen für Hilfe bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege und erhöhten Waschbedarf.
- » eigene Betreuungsleistungen der Eltern, Kosten einer Begleitperson während des Urlaubs (muss amtsärztlich bestätigt sein, daher vor der Reise beantragen!)
- » angemessene Mehraufwendungen, z.B. für Fahrten, können in Ansatz gebracht werden.

Der Bundesfinanzhof hat auch entschieden, dass **alternativ** ein Mehrbedarf, der dem Grunde nach bereits feststeht, der Höhe nach geschätzt werden kann, z.B. durch den Ansatz der Kosten, die bei Inanspruchnahme eines fremden Dienstleiters an Stelle der Hilfeleistungen der Eltern erstattet würden. Für behinderungsbedingte Fahrtkosten kann die Kilometerpauschale angesetzt werden. Der zusätzliche Aufwand muss allerdings von den Eltern nachgewiesen werden.

- » behinderungsbedingte Operationskosten, Heilbehandlung, Kuren, Arzt- und Arzneikosten. Dies sollte dann vorsorglich durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die **behinderungsbedingten Bezüge**, wie z.B. das Pflegegeld, Blindengeld und Leistungen nach dem SGB II (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Eingliederungshilfe) werden sowohl bei dem Mehrbedarf als auch auf der Einkommensseite berücksichtigt, jedenfalls dann wenn der Bedarf, für den sie gezahlt werden auch im behinderungsbedingten Mehrbedarf enthalten sind. Dies ist auch dem Grunde nach nicht zu beanstanden, da sich diese Leistungen auch auf die eigenen finanziellen Mittel des Kindes auswirken.

Dem notwendigen Lebensbedarf (Summe des Grundbedarfs und des behinderungsbedingten Mehrbedarfs) werden die eigenen finanziellen Mittel des Kindes gegenübergestellt.

» **Ermittlung der Einkünfte (steuerpflichtige Einnahmen):**

z.B. aus Erwerbstätigkeit oder Renten abzüglich Steuern, Ausbildungskosten und Sozialversicherungsbeiträge bzw. Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge

» **Bezüge des Kindes:**

z.B. Taschengeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld, Blindengeld, Renten, die nicht als Einkünfte berücksichtigt werden; Sachbezüge für Verpflegung in einem Heim, Wohngruppe oder Werkstatt für Behinderte (nicht Sachbezüge für Unterkunft).

Nicht aber steuerfreie Pflegeleistungen nach § 3 Nr. 1a) EStG.

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gehört Kindesvermögen nicht dazu.

» **Leistungen Dritter:**

Das sind z.B. auch Leistungen, die nicht als Bezüge anzurechnen sind. Diese mindern sich aber dann, wenn der Leistungsträger eine Abzweigung vorgenommen hat.

Bei vollstationärem und teilstationärem Aufenthalt wird davon ausgegangen, dass dann, wenn das Kind nur Eingliederungshilfe und Taschengeld oder einen Werkstattlohn erhält, kein weiteres Einkommen hat.

Die Vergleichsberechnung wird **monatsbezogen** durchgeführt.

Liegen die Einkünfte und Bezüge über dem notwendigen Lebensbedarf, wird davon ausgegangen, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dann besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grundbedarf von 10.908 Euro nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass das Kind außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten und es besteht, soweit die anderen Voraussetzungen vorliegen, Anspruch auf Kindergeld.

Die Überprüfung der Kindergeldberechtigung erfolgt bei Vorlage eines Behindertenausweises oder bei einer auf Dauer angelegten voll- oder teilstationären Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung im Abstand von 5 Jahren, ansonsten jährlich.

16.4 Höhe des Kindergeldes und Antrag

Ab 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind einheitlich 250 Euro im Monat. Das Kindergeld wird nur auf Antrag gezahlt. Wird Kindergeld ab dem 18. Geburtstag beansprucht, muss das Kindergeld neu beantragt werden (zu den Voraussetzungen: siehe hierzu oben 16.3).

16.5 Nicht zu vernachlässigen

16.5.1 Mitteilungspflicht – Rückforderung

Alles, was zu einer Änderung des Kindergeldanspruchs führen kann, muss der Familienkasse mitgeteilt werden. Das ist z.B. der Wechsel des Kindes in den Haushalt des anderen Elternteils, der Abbruch einer Ausbildung/Studium, die Nichterneuerung der Arbeitssuchmeldung, der Wechsel von einem privaten zu einem öffentlichen Arbeitgeber (in diesen Fällen zahlt der öffentliche Dienstherr als Familienkasse das Kindergeld).

Wird Kindergeld überzahlt und zurückgefordert, kann gegen den Bescheid **Einspruch** innerhalb von einem Monat ab der Zustellung erhoben werden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der überzahlte Betrag sofort zurückzuzahlen ist. Stellt sich später heraus, dass das Kindergeld zu Unrecht zurückgefordert wurde, wird es wieder ausgezahlt. Kann der Betrag nicht in einer Summe zurückgezahlt werden, kann Ratenzahlung oder die „Aussetzung der Vollziehung“ bis zum Abschluss des Verfahrens beantragt werden. Dann müssen aber die wirtschaftlichen Verhältnisse offengelegt werden.

Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann gegen den Einspruchsbescheid innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe eine Klage beim zuständigen Finanzgericht erhoben werden.

16.5.2 Steuerstraftat – Ordnungswidrigkeit

Die strafrechtlichen Konsequenzen bei unterbliebenen Mitteilungen wurden extrem verschärft:

Unterbleibt eine Mitteilung wesentlicher Änderungen und führt das dazu, dass das Kindergeld überzahlt wurde, wird auch von Amts wegen geprüft, ob ein **Steuerstraftatbestand** in Form einer Steuerhinterziehung bei Vorsatz (§ 370 Abgabenordnung) vorliegt oder, ob eine Ordnungswidrigkeit bei leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abgabenordnung) vorliegt. Leichtfertigkeit wird angenommen, wenn ohne jede Überlegung klar sein muss, dass eine Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist. Im Zweifel muss man sich bei der Familienkasse erkundigen.

Bei einer Steuerhinterziehung kann eine Bestrafung durch eine Selbstanzeige verhindert werden. Das setzt aber voraus, dass die Selbstanzeige erfolgt, bevor die Tat entdeckt wurde, die Familienkasse also keinerlei Kenntnis davon hat. Im Falle der Selbstanzeige kann evtl. noch eine Straffreiheit erfolgen, wenn innerhalb einer gesetzten Nachfrist die Rückzahlung des überzahlten Kindergeldbetrags erfolgt.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann eine Selbstanzeige auch noch erfolgen, wenn die Tat ganz oder teilweise aufgedeckt war und der Betroffene bei der Selbstanzeige damit rechnen muss. Auch hier kann von einem Bußgeld abgesehen werden, wenn die Rückzahlung erfolgt. Hierüber entscheiden allein die bei den Familienkassen für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten ansässigen Stellen.

Der Mukoviszidose e.V.

In Deutschland sind über 8.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene von der unheilbaren Erbkrankheit Mukoviszidose betroffen. Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 150 bis 200 Kinder mit der seltenen Krankheit geboren. Der Mukoviszidose e.V. vernetzt die Patienten, ihre Angehörigen, Ärzte, Therapeuten und Forscher. Er bündelt unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen sowie Perspektiven mit dem Ziel, jedem Betroffenen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit Mukoviszidose ermöglichen zu können. Um die gemeinsamen Aufgaben und Ziele zu erreichen, ist der gemeinnützige Verein auf die Unterstützung engagierter Spender und Förderer angewiesen.

Mukoviszidose e.V. – Bundesverband Cystische Fibrose (CF) – gemeinnütziger Verein

Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln
IBAN: DE 59 3702 0500 0007 0888 00
BIC: BFSWDE33XXX



Für eine Unterstützung unserer Arbeit sind wir sehr dankbar.



Gesponsert durch die Knappschaft
Krankenversicherung, die keinerlei
Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung
der Broschüre genommen hat.

Mukoviszidose e.V.

In den Dauen 6 | 53117 Bonn
Tel.: 0228 9 87 80-0 | Fax: 0228 9 87 80-77
info@muko.info | www.muko.info

